

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), - zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218) -, und der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein in der Sitzung am **04.12.2013** für die Friedhöfe der Stadt Lorch am Rhein folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein vom 01.12.1997 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben; das sind u. a.:
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Lorch gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

		Gebühren in €
1.	a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	198,00
	b) über eine Woche Zusatzgebühr pro Tag, wenn längere Aufbewahrung nicht durch Friedhofsverwaltung zu verantworten ist	30,00
	c) Für die Aufbewahrung einer Wasserleiche	277,00
	d) Für die Aufbewahrung einer Leiche nur zur Aussegnung	180,00
2.	Für die Aufbewahrung einer Urne	97,00
3.	Für das Einstellen einer Leiche, die außerhalb der Friedhöfe der Stadt Lorch bestattet wird, je angefangenen Tag	138,00
4.	Für die Benutzung des Sezierraumes zur Leichenöffnung, je angefangenen Tag	218,00

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

		Gebühren in €
1.	a) Kinder ab 5 Jahre und Erwachsene in einem normal tiefen Grab oder in einer Grabstätte als Grabkammer für nur eine Bestattung bzw. bei doppeltiefer Grabkammer für die zweite Bestattung	1.142,00
	b) Kinder ab 5 Jahre und Erwachsene in einem Tiefengrab (<i>zusätzlich den entstandenen Kosten für eine Zwischenplatte</i>) oder in Grabstätten mit doppeltiefen Grabkammern für die erste Bestattung	1.442,00
2.	Kinder bis 5 Jahre	384,00
3.	a) Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstelle in Anspruch genommen wird	100,00
	b) Frühgeburt unter 6 Monaten in einer eigenen Grabstätte	200,00
4.	Beisetzung von Aschenresten in Erdgräbern oder Urnenwand (Urnenbestattung)	310,00

- (2) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 %,
Für Bestattungen an sonstigen Tagen außerhalb der Dienstzeit ein Zuschlag von 50 %.
- (3) Werden Leistungen im Rahmen der vorstehenden Absätze sowie des § 12 Nr. 2 erbracht, ermäßigt sich die Gebühr ganz oder teilweise, je nach Umfang der kostenlos erbrachten Nachbarschaftshilfe.
- (4) Bei Friedhofsangelegenheiten ist Auslagenersatz bei einer Verschiebung des Bestattungstermins dann zu fordern, wenn dadurch erhöhte Kosten entstehen.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

		Gebühren in €
1.	Für die Umbettung einer Aschurne a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Lorch	673,00
	b) nach einem Friedhof in einer anderen Gemeinde	446,00
2.	Die Umbettung einer Leiche wird durch ein Bestattungsinstitut, nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, vorgenommen. Genehmigungsgebühr für die Umbettung einer Leiche	70,00

§ 8 Zusätzliche Kosten

		Gebühren in €
	Für etwaige zusätzliche Arbeiten (wie Grabstein ablegen u. ä.) werden je Arbeitsstunde erhoben	70,00

Für etwaige anfallende zusätzliche Kosten (z. B. Kosten der Zwischenplatte für ein Tiefengrab, Materialkosten) werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Die Kosten für den Einsatz von Maschinen werden nach den Gebührensätzen aus dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lorch am Rhein erhoben, wenn sie aufgrund einer Besonderheit notwendig werden, die der Nutzungsberechtigte zu vertreten hat oder beim Ausführen von Arbeiten, die vom Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben wurden.

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen sowie an anonymen Grabstätten

Für die Überlassung von Nutzungsrechten auf 25 Jahre, 20 Jahre bzw. 15 Jahre an Reihengrabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

		Gebühren in €
1.	a) für eine Reihengrabstätte (25 Jahre Nutzungsrecht)	575,00
	b) für eine Grabstätte als Grabkammer für eine Bestattung (20 Jahre Nutzungsrecht) auf dem Friedhof Lorchhausen	460,00
2.	Für eine Urnenreihengrabstätte; auch in einer Urnenwand (15 Jahre Nutzungsrecht)	285,00
3.	Für eine Kinder-Reihengrabstätte (20 Jahre Nutzungsrecht)	380,00
4.	a) Für eine anonyme Grabstätten für eine Erdbestattung (25 Jahre Ruhezeit)	1.392,00
	b) Für eine anonyme Urnengrabstätten (15 Jahre Ruhezeit)	700,00

5. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird entsprechend dem prozentualen Anteil der Verlängerungszeit, bezogen auf die 25 Jahre Nutzungszeit, bzw. bei Grabstätten als Grabkammern auf die 20 Jahre Nutzungszeit berechnet.

		Gebühren in €
a) Dies sind bei 25 Jahren Nutzungszeit		
1 Jahr	= 4 %	23,00
2 Jahre	= 8 %	46,00
3 Jahre	= 12 %	69,00
(jährliche Erhöhung um 4 %) bis		
25 Jahre	= 100 %	575,00
b) Dies sind bei 20 Jahren Nutzungszeit		
1 Jahr	= 5 %	23,00
2 Jahre	= 10 %	46,00
3 Jahre	= 15 %	69,00
(jährliche Erhöhung um 5 %) bis		
20 Jahre	= 100 %	460,00

6. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte oder Kinderreihengrabstätte wird entsprechend dem prozentualen Anteil der Verlängerungszeit, bezogen auf die 15 bzw. 20 Jahre Nutzungszeit berechnet.

Dies sind bei		
1 Jahr	=	19,00
2 Jahre	=	38,00
3 Jahre	=	57,00
(jährliche Erhöhung um 19,00 €)		
bis 15 Jahre (max. Nutzungszeit bei Urnenreihengräbern)		285,00
bis 20 Jahre (max. Nutzungszeit bei Kinder-Reihengräbern)		380,00

7. Der Magistrat kann für Friedhöfe der Stadt Lorch ganz oder teilweise die Verlängerung von Nutzungsrechten an Reihengrabstellen für Erd- und Aschenbestattungen versagen.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgräbern für Erd- und Urnenbeisetzungen (Grabkauf)
sowie doppeltiefen Grabkammern

		Gebühren in €
1.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten: Die Beisetzung von Urnen hierin ist ebenfalls möglich	2.400,00
2.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Doppeltiefen Grabkammer auf dem Friedhof Lorchhausen für zwei Bestattungen, für die ersten 20 Jahre. Die Notwendige Nutzungsverlängerung für die zweite Bestattung errechnet sich aus § 10 Absatz 3	1.200,00

3. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. doppeltiefen Grabkammer wird entsprechend dem prozentualen Anteil der Verlängerungszeit, bezogen auf die Nutzungszeit von 40 oder 20 Jahren, berechnet

Dies sind bei

		Gebühren in €
1	Verlängerungsjahr	60,00
2	Verlängerungsjahren	120,00
3	Verlängerungsjahren	180,00
(jährliche Erhöhung um 2,5 %) bis maximal 40 Jahre		2.400,00

4.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf 20 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten:	600,00
5.	Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab wird entsprechend dem prozentualen Anteil von 5% der Verlängerungszeit, bezogen auf 20 Jahre Nutzungszeit berechnet. Dies sind bei	
	1 Verlängerungsjahr	30,00
	2 Verlängerungsjahren	60,00
	3 Verlängerungsjahren	90,00
	(jährliche Erhöhung um 5 %) bis maximal 20 Jahre	600,00

6. Der Magistrat kann für Friedhöfe der Stadt Lorch ganz oder teilweise den Erwerb von Nutzungsrechten als Wahlgrabstellen für Erdbestattungen und Beisetzung von Aschenurnen versagen, aber auch kleineren Laufzeiten zustimmen. Die Gebühren werden entsprechend dem Anteil der Laufzeit an der Regellaufzeit berechnet.

§ 11
Genehmigungsgebühren
von Grabmalen, Einfriedungen, Abdeckplatten usw.
einschließlich der späteren Entsorgungsmöglichkeit
bei Räumung der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten
über die hierfür aufgestellten und gekennzeichneten Friedhofscontainer

		Gebühren in €
1.	Für die Genehmigung	
	a) zur Errichtung von Grabmalen, schrägstehenden Schriftplatten und Gedenktafeln für ein Einzelgrab	99,00
	b) zur Errichtung von Grabmalen, schrägstehenden Schriftplatten und Gedenktafeln für ein Doppelgrab	152,00
	c) zur Errichtung von Einfriedungen für ein Einzelgrab	99,00
	d) zur Errichtung von Einfriedungen für ein Doppelgrab	152,00
	e) zur Errichtung von Einfriedungen für ein Kinder- oder Urnengrab	86,00
	f) zur Errichtung von Grabmalen, schrägstehenden Schriftplatten und Gedenktafeln für ein Kinder- oder Urnengrab	86,00
	g) für eine Abdeckplatte für ein Einzelgrab	99,00
	h) für eine Abdeckplatte für ein Doppelgrab	152,00
	i) für eine Abdeckplatte für ein Kinder- oder Urnenreihengrab	86,00

2. Für die Ausführung gewerblicher Arbeiten im Gärtner-, Steinmetz- und Maurerberuf innerhalb der Friedhofsanlage beträgt die Gebühr

	Gebühren in €
a) einmalig	72,00
b) für 5 Jahre	189,00

§ 12 Sonstige Gebühren

		Gebühren in €
1.	Für die Ausstellung einer Graburkunde je Urkunde	58,00
2.	Kostenersatz pro Bestattung	23,00
3.	Für die Bescheinigung, dass eine Grabstelle zur Verfügung steht oder ähnliche Bescheinigungen	10,00
4.	Aushänge von Todes- oder Dankesanzeigen für die Dauer von bis zu 7 Tagen in den Aushangkästen	20,00

Die Gestellung von Sarg- und Urnenträgern erfolgt nicht durch die Stadt Lorch sondern durch das Trauerhaus selbst oder ein beauftragtes Bestattungsunternehmen

§ 13 Gebühren für Grabräumungen

<p>Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom eigenem Personal des Friedhofsträgers ausgeführt werden, so werden dafür je Arbeitsstunde erhoben:</p> <p>Dasselbe gilt auch für nach einer Grabräumung nicht ordnungsgemäß entfernte Grabfundamente, wenn diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht entfernt wurden.</p>	93,00 €
--	---------

§ 14
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch tritt am **01. Januar 2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21.12.2006 zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein vom 01.12.1997 außer Kraft.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

65391 Lorch/Rhein, den 11.12.2013

DER MAGISTRAT DER
STADT LORCH/RHEIN


- Jürgen Helbing
BÜRGERMEISTER

